

HERSTELLER-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung für Akkreditivbestätigungsrisiken

Vollständige Firmierung und Anschrift des erklärenden Unternehmens

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße und Hausnummer _____

Postfach _____

Postleitzahl und Ort _____

Uns ist bekannt, dass die

- im Folgenden: Bank -

eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung von Risiken aus der Bestätigung/dem Ankauf eines Akkreditivs der

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -

beantragt hat oder beantragen wird. Die Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen

- im Folgenden: Verkäufer -

und

- im Folgenden: Käufer -

über die Lieferung/Leistung von

Als Unterlieferant des Verkäufers/eines Vorlieferanten des Verkäufers* erbringen wir zur Erfüllung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts folgende wesentliche Lieferungen und/oder Leistungen

Die Finanzierung dieses Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung liegt auch in unserem Interesse.

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Dem Verkäufer und ggf. der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände für unseren Anteil am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft (z.B. Warenursprung, ausländische Zulieferungen) vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich hinsichtlich unserer Beteiligung am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.

Diese Verpflichtung gilt entsprechend, sofern die Feststellung der Förderungswürdigkeit unseres Anteils am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft auf einer flex&cover Zusage beruht und wir die flex&cover Zusage durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder unrichtige Angaben (vgl. § 48 VwVfG) erwirkt haben.

- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns bis zur vollständigen Abwicklung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts bekannt werden, schriftlich anzeigen.
 - c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand unseres Vertrags mit dem Verkäufer sowie über sonstige Umstände, die für den Bund von Bedeutung sind, jederzeit Auskunft erteilen.
 - d) Wir bestätigen dem Bund hiermit, dass wir nicht aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind (§ 22 Abs. 1 LkSG i.V.m. § 24 Abs. 1 LkSG). Uns ist bewusst, dass wir verpflichtet sind, den Bund bis zur endgültigen Übernahme der Deckung unverzüglich über einen bis dahin rechtskräftig erteilten Bescheid des BAFA, der zu einem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen kann, zu informieren.
2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
 - b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die Finanzkreditdeckung relevante Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zu geben (Ziffer 1.c) verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
 - c) Haben wir gegen die Pflicht verstoßen, den Bund über einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zu informieren (Ziffer 1. d), werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
 4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
 5. Unsere Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2 und 4 sind der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unseres Zahlungsanspruchs gegen den Verkäufer aus dem Unterlieferantenvertrag.
 6. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
 7. Wir haben Kenntnis von der Verpflichtungserklärung des Verkäufers. Sollte der Verkäufer aus ihr in Anspruch genommen werden und auch wir dem Bund aus unseren Freistellungsverpflichtungen verantwortlich sein, haften wir und der Verkäufer gegenüber dem Bund als Gesamtschuldner.

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Alternativ zum Postweg können Sie die Verpflichtungserklärung über das [myAGA-Portal](#) hochladen oder per E-Mail an underwriting@exportkreditgarantien.de übersenden, sofern die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) versehen ist. Weitere Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) finden Sie beispielsweise auf der Informationsseite der Bundesnetzagentur.